



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 71.387/3
vom 23. Mai 2022

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung des
Königlichen Erlasses vom 26. April 2007 zur Festlegung der
Normen, denen das auf Brustkrebs spezialisierte koordinierende
onkologische Pflegeprogramm und das auf Brustkrebs
spezialisierte onkologische Pflegeprogramm entsprechen
müssen, um zugelassen zu werden‘

Am 22. April 2022 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Vize-Ministerpräsidenten, Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 26. April 2007 zur Festlegung der Normen, denen das auf Brustkrebs spezialisierte koordinierende onkologische Pflegeprogramm und das auf Brustkrebs spezialisierte onkologische Pflegeprogramm entsprechen müssen, um zugelassen zu werden‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der dritten Kammer am 10. Mai 2022 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Wilfried VAN VAERENBERGH, Kammerpräsident, Jeroen VAN NIEUWENHOVE und Koen MUYLLE, Staatsräte, Jan VELAERS und Bruno PEETERS, Beisitzer, und Astrid TRUYENS, Greffier.

Der Bericht wurde von Tim CORTHAUT, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 23. Mai 2022 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES ENTWURFS

2. In Artikel 4 Absatz 1 Nr. 3 des Königlichen Erlasses vom 26. April 2007 ‚zur Festlegung der Normen, denen das auf Brustkrebs spezialisierte koordinierende onkologische Pflegeprogramm und das auf Brustkrebs spezialisierte onkologische Pflegeprogramm entsprechen müssen, um zugelassen zu werden‘ wird als Zulassungsbedingung für koordinierende Brustkliniken auferlegt, dass ein Facharzt für pathologische Anatomie jederzeit zur Verfügung steht und bei den betreffenden chirurgischen Eingriffen am Ort anwesend ist. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, für den o.a. Facharzt das Erfordernis einer physischen Anwesenheit am Ort zu streichen.

ZUSTÄNDIGKEIT

3. Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist zuständig, um die Zulassungsbedingungen für die Pflegeprogramme festzulegen, insofern die grundlegenden Rechtsvorschriften¹ nicht verletzt werden. Eine Bedingung bezüglich der physischen Anwesenheit eines Facharztes für pathologische Anatomie weist keinen strukturellen Charakter für das betreffende Pflegeprogramm auf, kann nicht als zu den Grundmerkmalen des betreffenden Pflegeprogramms gehörend betrachtet werden und fällt somit nicht unter die (föderalen) grundlegenden Rechtsvorschriften². Folglich fällt der Entwurf in die Befugnisse der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

¹ Artikel 5 § 1 I Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘ in Zusammenhang mit Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘.

² Für die Abgrenzung dieser Merkmale der Pflegeprogramme nach der Sechsten Staatsreform siehe das Gutachten des Staatsrates 59.468/VR vom 11. Juli 2016 über einen Entwurf eines Königlichen Erlasses ‚tot wijziging van het koninklijk besluit van 27 april 1998 houdende vaststelling van de normen waaraan een functie 'gespecialiseerde spoedgevallenzorg' moet voldoen om erkend te worden‘.

RECHTSGRUNDLAGE

4. Die Rechtsgrundlage des Entwurfs wird in den Artikeln 12 § 2 und 66 des koordinierten Gesetzes vom 10. Juli 2008 ‚über die Krankenhäuser und andere Pflegeeinrichtungen‘ (nachstehend: Krankenhausgesetz), sowie in Artikel 2ter des Königlichen Erlasses vom 15. Februar 1999 ‚zur Festlegung der in Artikel 12 des am 10. Juli 2008 koordinierten Gesetzes über die Krankenhäuser und andere Pflegeeinrichtungen erwähnten Liste der Pflegeprogramme und zur Angabe der auf diese Pflegeprogramme anwendbaren Artikel des koordinierten Gesetzes vom 10. Juli 2008 über die Krankenhäuser und andere Pflegeeinrichtungen‘, der diese Bestimmungen unter anderem auf das auf Brustkrebs spezialisierte onkologische Pflegeprogramm für anwendbar erklärt, gesucht.

Artikel 12 § 2 des Krankenhausgesetzes bildet die Rechtsgrundlage für die Festlegung der Merkmale von Pflegeprogrammen, die erforderlich sind, um zugelassen zu werden. Im Prinzip sind diese Merkmale aufgrund deren strukturellen Charakters zu den grundlegenden Rechtsvorschriften zu zählen, für die nur die Föderalbehörde zuständig ist, wie unter Punkt 3 bemerkt wurde. Da die entworfene Regelung nur die Zulassungsnormen betrifft, die aufgrund von Artikel 66 des Krankenhausgesetzes festgestellt werden können, und keinen strukturellen Charakter aufweist, wodurch sie zu den grundlegenden Rechtsvorschriften gezählt werden sollte, bietet nur Artikel 66 des Krankenhausgesetzes in Verbindung mit Artikel 2ter des Königlichen Erlasses vom 15. Februar 1999 eine Rechtsgrundlage für den Entwurf.

FORMVORSCHRIFTEN

5. Gemäß Artikel 5 § 1 I Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘ wurde das Gutachten des Rechnungshofes beantragt, aber noch nicht eingeholt.

Sollte der dem Staatsrat vorgelegte Text infolge der Erfüllung dieser Formvorschrift noch abgeändert werden³, so sind die abgeänderten oder hinzugefügten Bestimmungen zwecks Einhaltung der Vorschrift von Artikel 3 § 1 Absatz 1 der Gesetze über den Staatsrat der Gesetzgebungsabteilung vorzulegen.

³ Nämlich andere als die in diesem Gutachten erwähnten Abänderungen oder Abänderungen, die darauf abzielen, den in diesem Gutachten formulierten Bemerkungen gerecht zu werden.

UNTERSUCHUNG DES TEXTESPräambel

6. Angesichts der Bemerkungen 3 und 4 ist der Hinweis auf Artikel 12 § 2 des Krankenhausgesetzes im ersten Absatz der Präambel auszulassen.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Astrid TRUYENS

Wilfried VAN VAERENBERGH

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von RITA VAN DEN EECKHOUT, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY